

# „Kronkorkenfall“ – Besprechung von LG Arnsberg, Az. 1 O 151/16

Melike Bayindir, LL.M. / Dr. Hermann Dück / Dr. Christopher Weidt, Siegen\*

## I. Das Urteil des LG Arnsberg<sup>1</sup>

*Ein Anspruch auf Teilhabe an einem gemeinsamen Gewinnspielerfolg besteht in Ermangelung eines Rechtsbindungswillens nicht aus einem Gesellschaftsvertrag i.S.d. § 705 BGB.*

*Ein solcher Anspruch ergibt sich jedoch aus §§ 745 Abs. 2 BGB i.V.m. 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB bzw. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, da bei unabsichtlichem Erwerb eines Gewinngutscheins die gemeinsamen Erwerber eine Miteigentumsgemeinschaft bilden. (Leitsätze der Bearbeiter)*

### 1. Sachverhalt<sup>2</sup>

Fünf Personen, darunter die Klägerin und der Beklagte verbrachten ein gemeinsames Wochenende in einer Ferienwohnung. Es bestand Einigkeit darüber, dass sämtliche Ausgaben für das Wochenende umgelegt werden sollten. Nach vorheriger Absprache kaufte einer der Beteiligten für den Samstagabend zwei Kästen Bier. Der Beklagte entdeckte einen der achtlos auf den Tisch geworfenen Kronkorken, welcher einen Gewinngutschein für den Hauptgewinn eines PKW enthielt. Den Kronkorken löste der Beklagte später gegen den Wagen ein und beansprucht diesen für sich. Die Klägerin verlangte nunmehr vor dem Landgericht Arnsberg einen Ausgleich i.H.v. einem Fünftel des Fahrzeugwertes. Sie ist der Ansicht, der Gewinn stehe den Teilnehmer des Wochenendes gemeinschaftlich zu.

### 2. Urteilsgründe

#### a) Keine GbR

Das LG Arnsberg verneint zunächst einen Anspruch aus §§ 734, 730, 731 i.V.m. 705 ff. BGB. Der Plan, ein gemein-

sames Wochenende mit Umtrunk zu verbringen, stelle keinen Vertragsschluss i.S.v. § 705 BGB dar, da bezüglich der Förderung eines entsprechenden Gesellschaftszwecks kein Rechtsbindungswille zwischen den Parteien erkennbar sei. Ein solcher ergebe sich auch nicht aus der Verabredung, das Wochenende aus einer gemeinsamen Kasse zu finanzieren (dann läge eine GbR vor<sup>3</sup>), denn bei der vereinbarten Kostenteilung handle es sich gerade nicht um eine Kasse, sondern um einen einmaligen Abrechnungsvorgang.

#### b) Miteigentumsgemeinschaft

Weil das Bier samt Inhalt für die Gemeinschaft erworben wurde und alle Beteiligten am Umtrunk partizipieren sollten, bejaht das Gericht eine Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB. Dabei gehe auch das Eigentum am Kronkorken über, denn der Hersteller habe im Gegensatz zum Flaschenpfand<sup>4</sup> an dessen Rückführung kein Interesse.

Das Eigentum sei auch nicht durch Dereliktion (§ 959 BGB) aufgegeben worden, da nicht ein Einzelner wirksam den Verzicht für die Gemeinschaft erklären könne. Hierfür sei ein einstimmiger Beschluss oder eine Vereinbarung aller Teilhaber erforderlich gewesen. Ebenso wenig sei eine Realteilung gemäß § 752 BGB gegeben, da eine Übertragung des Eigentums auf einen der Beteiligten gerade nicht ersichtlich sei.

Durch die eigenmächtige Einlösung des Kronkorkens habe der Beklagte gegen § 745 Abs. 2 BGB verstoßen, da er die Rechte der anderen Teilnehmer zum Mitgebrauch ausgeschlossen habe. Aufgrund dieser Pflichtverletzung des Beklagten ergebe sich für die Klägerin ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 745 Abs. 2 BGB i.V.m. 280 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB bzw. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB, sodass die Klägerin grundsätzlich ihren Anteil am Gewinn fordern könne.

## II. Lösungsansätze

### 1. Anspruch im Rahmen der GbR

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise

\* Die Autorin Melike Bayindir, LL.M. ist Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Peter Krebs (Universität Siegen); der Autor Dr. Hermann Dück ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am gleichen Lehrstuhl; der Autor Dr. Christopher Weidt ist Rechtsreferendar am LG Dortmund und Lehrbeauftragter an der Universität Siegen.

<sup>1</sup> Siehe [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/arnsberg/lg\\_arnsberg/j2017/1\\_O\\_151\\_16\\_Urteil\\_20170302.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/arnsberg/lg_arnsberg/j2017/1_O_151_16_Urteil_20170302.html).

<sup>2</sup> Siehe ausführlich zum Tatbestand *LG Arnsberg*, Urt. v. 02.03.2017, 1 O 151/16, Rn. 1-29.

<sup>3</sup> Vgl. *OLG Saarbrücken* NJW 1985, 811.

<sup>4</sup> *BGH* NJW 2007, 2913.

zu fördern, § 705 BGB. Das Gericht verneint bereits den (konkludenten) Abschluss eines Gesellschaftsvertrages i.S.d. § 705 BGB mit der Begründung, der Vortrag der Klägerin biete hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte<sup>5</sup> und befasst sich im Folgenden insbesondere mit dem Tatbestandsmerkmal des gemeinsamen Zwecks.<sup>6</sup>

Als gemeinsamer Zweck im Rahmen einer GbR kann grundsätzlich jeder Zweck verfolgt werden, sofern er nicht verboten oder sittenwidrig ist. Zwar beruht die GbR auf einem Dauerschuldverhältnis, gleichwohl ist sie nach der gesetzlichen Regelung als ein nicht auf langfristigen Bestand angelegtes, instabiles Konstrukt ausgestaltet.<sup>7</sup> Demnach ist vorliegend maßgeblich, ob überhaupt ein gemeinsamer (Haupt-)Zweck besteht und falls ja, ob der gemeinsame Zweck lediglich in dem „gemeinsamen Umtrunk“ begründet liegt oder durch den gemeinschaftlichen Erwerb des Bieres auch die Teilnahme an der Gewinnaktion umfasst. Letztere, weitergehende Fragestellung wird durch die erste Zivilkammer in der Urteilsbegründung gar nicht thematisiert. Den von der Klägerin vorgetragene Zweck des „gemeinsamen Umtrunks“ bewertete die Kammer als „bloßen Zeitvertreib“.<sup>8</sup> Sieht man hierin – abweichend von der gut vertretbaren Ansicht des Gerichts<sup>9</sup> – einen gemeinsamen Zweck, spielt es im nächsten Schritt durchaus eine Rolle, ob die Parteien zum Zeitpunkt des Kaufes überhaupt Kenntnis von der Gewinnaktion hatten bzw. wenn sie davon Kenntnis hatten, ob sie diese Aktion beim Erwerb bedacht und deshalb die Biermarke gewählt haben. So einigten sich die Beteiligten (im Vorfeld des Kaufes) explizit nicht auf eine bestimmte Biersorte.<sup>10</sup> Dies ist bereits ein Indiz dafür, dass die Gewinnaktion nicht bekannt war, da ansonsten wohl vereinbart worden wäre, das Bier der entsprechenden Marke zu erwerben, um eine Gewinnchance zu erhalten.

Die GbR müsste gerade auch im Hinblick auf die Beteiligung an der Gewinnaktion eingegangen worden sein.<sup>11</sup> Dies bestätigt auch das Gericht in seiner Begründung. Demnach sei unstreitig, dass die Parteien zu keinem Zeitpunkt eine Vereinbarung dahingehend geschlossen hätten, an einem gemeinsamen Gewinnspiel teilzunehmen.<sup>12</sup> Nach Meinung des Gerichts ist aus dem Vortrag der Klägerin jedenfalls nicht zu erkennen, dass die Parteien mit Rechtsbindungswillen einen entsprechenden, gemeinsamen Zweck gefördert hätten.<sup>13</sup>

Gegen einen weitergehenden Bindungswillen der Beteiligten kann zudem sprechen, dass die Kronkorken, welche das Gericht als eine Art „Gewinnschlüssel“ versteht,<sup>14</sup> recht beliebig auf den Tisch geworfen wurden. Der Gewinnkronkorken wurde eher beiläufig registriert und könnte somit wohl als Zufallsfund bezeichnet werden.<sup>15</sup> In einem ähnlichen Fall im Jahr 2015<sup>16</sup> verhielt es sich noch anders. Damals trafen sich zwei Parteien auf einen Umtrunk. Beide Beteiligten wussten um die Gewinnaktion der Brauerei und betrachteten nach dem Öffnen jeder Flasche den Kronkorken, um sich eines möglichen Gewinns zu vergewissern. Möglicherweise ist die Teilnahme an der Aktion im Umkehrschluss vorliegend nur als mittelbare Folge zu qualifizieren, da für eine GbR mit dem gemeinsamen Zweck des Umtrunkes einschließlich der Teilnahme an der Gewinnaktion wohl etwas sorgsamer mit den Kronkorken als „Gewinnschlüssel“ umgegangen worden wäre.

Die Lösung des Rechtsstreites über das Konstrukt der BGB-Gesellschaft (GbR) wurde daher zu Recht verneint. Der von der Klägerin vorgetragene Zweck greift zu kurz und umfasst nicht die Teilnahme an der Gewinnaktion. Mithin fehlt es an einem entsprechenden Rechtsbindungswillen. Die Teilnahme an der Gewinnaktion war für den Einzelnen auch nicht Hauptzweck. Es ist bereits fraglich, ob die Beteiligten vor der streitigen Situation überhaupt Kenntnis von der Gewinnmöglichkeit hatten. Auch der sorglose Umgang mit den Kronkorken in ihrer Eigenschaft als „Gewinnschlüssel“ ist ein Indiz gegen das Bewusstsein der Beteiligten hinsichtlich der Gewinnaktion.

## 2. Anspruch aus Miteigentum (Bruchteilsgemeinschaft)

Nach Ansicht des LG Arnsberg kommt ein Anspruch aus Miteigentum in Betracht.<sup>17</sup> Gemäß § 745 Abs. 2 BGB könne jeder Teilhaber, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder Mehrheitsbeschluss geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen. Mache der Beklagte vom Korken als „Gewinnschlüssel“ Gebrauch, so könne dies eine Haftung auf Schadensersatz (§§ 823 Abs. 1, 280 Abs. 1 BGB)<sup>18</sup> bzw. aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung nach den Grundsätzen der Eingriffskondiktion (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB) auslösen.<sup>19</sup> Unter der Prämisse des Miteigentums aller Teilhaber wäre mangels

<sup>5</sup> LG Arnsberg, Rn. 34.

<sup>6</sup> LG Arnsberg, Rn. 35 f.

<sup>7</sup> Schäfer, in: MünchKommBGB, 7. Aufl. 2017, Vor § 705 Rn. 86.

<sup>8</sup> LG Arnsberg, Rn. 36. So auch Förster, JA 2017, 627 (629): "Freizeit-erlebnis".

<sup>9</sup> LG Arnsberg, Rn. 36.

<sup>10</sup> LG Arnsberg, Rn. 4.

<sup>11</sup> Vgl. BGH NJW 1951, 308; H.P. Westermann, in: Erman, 14. Aufl. 2014, § 705 Rn. 30 f.

<sup>12</sup> LG Arnsberg, Rn. 35 a.E.

<sup>13</sup> LG Arnsberg, Rn. 36.

<sup>14</sup> LG Arnsberg, Rn. 45.

<sup>15</sup> LG Arnsberg, Rn. 18: „Gewinnfund“, Rn. 26: „Deckelfund“. Vgl. auch Albers, NJW 2017, 2380 (2381); Förster, JA 2017, 627 (629).

<sup>16</sup> <http://www.stern.de/tv/kronkorken-streit-eskaliert--muss-man-unter-freunden-den-hauptgewinn-teilen-7325586.html> (vgl. hier insbesondere den Videobeitrag, zuletzt abgerufen am 03.03.2017).

<sup>17</sup> LG Arnsberg, Rn. 38 ff.

<sup>18</sup> Vgl. BGH GRUR 2016, 1257 (1258).

<sup>19</sup> LG Arnsberg, Rn. 39, 45.

einer Vereinbarung oder eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten<sup>20</sup> darauf abzustellen, dass die (alleinige) Nutzung bzw. Verwaltung seitens des Beklagten (als einem der Teilhaber) den Interessen der anderen Gruppenmitglieder (Teilhaber) zuwiderliefe bzw. unbillig war. Schon hier zeichnet sich ab, dass sowohl die Annahme des Miteigentums<sup>21</sup> näherer Begründung bedarf als auch der Vorgang der (unbefugten) „Benutzung bzw. Verwaltung“<sup>22</sup> klärungsbedürftig ist.

### a) Begründung gemeinschaftlichen Eigentums, § 741 BGB

Der gemeinschaftliche Erwerb des Bieres oder genau genommen dessen Erwerb (eines Einzelnen) für die Gemeinschaft (der Gruppenmitglieder) soll eine Eigentümerstellung sämtlicher Teilhaber i.S.v. § 741 BGB als Gemeinschaft nach Bruchteilen begründen.<sup>23</sup> Das Bruchteileigentum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Flascheninhalt, sondern auch auf die Kronkorken.<sup>24</sup> Bei Miteigentum sei eine gemeinschaftliche Aufgabe von Eigentum zwar möglich, jedoch nicht durch das (bloße) Werfen der Korken auf den Tisch.<sup>25</sup> In Betracht komme dann eine Nichtleistungskondition, die sich dann, wenn der möglicherweise Bereicherte in eine Rechtsposition (in das Eigentum eines anderen)<sup>26</sup> eingreift, als Eingriffskondition („in sonstiger Weise“) darstellt. Nimmt der Beklagte also einen Korken an sich, der zumindest nicht ihm alleine gehört und verfügt hierüber eigenmächtig, kann ein Eingriff (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB) bzw. eine Verletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) gegeben sein.<sup>27</sup>

### aa) Eigentumsaufgabe

Zunächst verneint das Gericht eine Eigentumsaufgabe durch Dereliktion (§ 959 BGB), da ein Beteiligter nicht einseitig den Verzicht für die gesamte Gemeinschaft erklären könne.<sup>28</sup> Mangels ausdrücklicher Erklärungen wird man eine Dereliktionsabsicht der gesamten Gruppe dann annehmen können, wenn der ursprüngliche Eigentümer (hier: die Gruppe) nichts dagegen hatte, dass sich ein anderer die Sache zueignen könnte.<sup>29</sup> Die Literatur geht zwar davon aus, dass im Zweifel das Eigentum nicht aufgege-

ben wird.<sup>30</sup> Gleichwohl wäre eine Auseinandersetzung mit folgendem Aspekt geboten gewesen: Jemandem, der sich keine Gedanken über die Gewinnmöglichkeit macht, ist das Schicksal des Kronkorkens gleichgültig.<sup>31</sup> Insofern wäre zumindest die Annahme eines latenten Teilnahmewunsches<sup>32</sup> erforderlich gewesen.

Noch näherliegend ist eine Übereignung der Gruppe an den Einzelnen nach § 929 S. 1 BGB. Fraglich ist dabei, ob der Kronkorken mitübereignet wird, oder ob dieser mangels Bewusstsein Eigentum der Gruppe bleibt.<sup>33</sup> In diesem Fall käme es bei einer Übereignung auf gefälligkeitsmäßige Ausgleichsansprüche an.<sup>34</sup>

### bb) Zuordnung des Kronkorkens

Kommt man zu dem Ergebnis, dass Miteigentum an den Kronkorken besteht, ist hierfür die Zuordnung des Gegenstands maßgeblich. Dies macht auch das bereicherungsrechtliche Tatbestandsmerkmal des „auf Kosten eines anderen“ deutlich. Danach kommt es auf den Zuweisungsgehalt an. Hat der (vermeintliche) Bereicherungsgläubiger keine entsprechende Position (Eigentum am Korken), wobei auch die Gebrauchs- und Verwertungsmöglichkeit erfasst ist,<sup>35</sup> so kann dieser auch nicht herausverlangt werden. Ein Herausgabeanspruch (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB) kann also schon scheitern, wenn ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem Vermögensvorteil des Bereicherten und dem Vermögensnachteil des Entreicherten nicht besteht.<sup>36</sup> Im Hinblick auf die entscheidende (Vor-) Frage der Eigentümerstellung erscheinen die zuvor dargestellten Ausführungen des Gerichts jedenfalls undifferenziert.

Inwiefern der Erwerb des Bieres für eine Gruppe eine umfassende Teilhaberschaft bedeutet, ist ebenso zu prüfen und zu begründen wie die Frage, ob abgeleitete Vorgänge wie der Gewinn umfasst sind. Die Annahme, dass alle Beteiligten nicht nur am Bier, sondern auch an der Gewinnaktion partizipieren wollten, ist nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Erstens sagt selbst der Erwerb einer Ware für eine Gemeinschaft nichts darüber aus, ob auch alle Gruppenmitglieder an der Aktion des Anbieters teilnehmen möchten. Zweitens fand der Erwerb des Bieres durch einen Einzelnen statt, sodass man jedenfalls über die Motivationslage der verbleibenden Gruppenmitglieder keine

<sup>20</sup> LG Arnsberg, Rn. 45.

<sup>21</sup> Siehe nachfolgend II. 2 a).

<sup>22</sup> Siehe hierzu II. 2 b).

<sup>23</sup> LG Arnsberg, Rn. 38 ff.

<sup>24</sup> Vgl. LG Arnsberg, Rn. 41.

<sup>25</sup> LG Arnsberg, Rn. 43.

<sup>26</sup> Vgl. zu einzelnen Rechtspositionen MünchKommBGB/Schwab, (Fn. 7), § 812 Rn. 286 ff.

<sup>27</sup> LG Arnsberg, Rn. 39; vgl. auch BGH GRUR 2016, 1257 (1259).

<sup>28</sup> LG Arnsberg, Rn. 43.

<sup>29</sup> Fritsche, MDR 1962, 714.

<sup>30</sup> Etwa Oechsler, in: MünchKommBGB, (Fn. 7), § 959 Rn. 3.

<sup>31</sup> Dies erkennt wohl die Kammer an anderer Stelle auch mit Bezug auf BGH NJW 2007, 2913 an, vgl. LG Arnsberg, Rn. 41.

<sup>32</sup> Näher hierzu Dück/Weidt, Blog-Beitrag: Unabsichtlich überlassene Gewinne, S. 5, abrufbar unter: <http://www.juraexamen.info/unabsichtlich-ueberlassene-gewinne/>.

<sup>33</sup> Vgl. Dück/Weidt, (Fn. 32), S. 3 f.

<sup>34</sup> Dück/Weidt, (Fn. 32), S. 12 ff.

<sup>35</sup> BGH NJW 2002, 60 (61). Vgl. zum vorliegenden Fall Albers, NJW 2017, 2380.

<sup>36</sup> OLG Nürnberg NZM 2005, 918 (919); LG Berlin, BeckRS 2008, 13239.

Aussage treffen könnte. Drittens haben die Parteien unstreitig zu keinem Zeitpunkt vereinbart, an einem gemeinsamen Gewinnspiel teilnehmen zu wollen.<sup>37</sup>

Man müsste nicht nur unterstellen, dass sich der Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbs der Gewinnaktion bewusst war, sondern die Gruppe insgesamt Kenntnis hiervon hatte und mit der Teilnahme einverstanden war. Letzteres kann wohl allenfalls unterstellt werden, wenn der Käufer den Rest der Gruppe vor dem Kauf über die Gewinnaktion informierte. Andernfalls steht tatsächlich ein Stück weit der „Zufall im Raum“.<sup>38</sup> Pauschale Feststellungen, dass solche Gewinnaktionen verbreitet und weithin bekannt seien, sind unzureichend, weil auch die Bruchteilsgemeinschaft einen rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Entstehungstatbestand voraussetzt.<sup>39</sup>

Das gemeinschaftliche Eigentum ist umso mehr zu begründen, als das LG Arnsberg mangels eines Rechtsbindungswillens bewusst nicht den Weg der GbR wählte<sup>40</sup> und im Gewinnspiel – anders als bei Lottogemeinschaften – auch nicht den Zweck sah.<sup>41</sup> Ganz im Gegenteil heißt es, dass es den beteiligten Personen darum gegangen sei, ein Wochenende mit gemeinsamem Umtrunk zu verbringen und dass ein (gemeinsamer) Zweck über den bloßen Zeitvertreib hinaus nicht ersichtlich sei.<sup>42</sup> Unter welchen Voraussetzungen die Beteiligten nun Miteigentümer an dem Kronkorken geworden sind, wird kaum ausgeführt, obwohl die Kammer den Aspekt rechtlicher Bindung selbst erwähnt.<sup>43</sup> Es wird lediglich festgestellt, dass zumindest stillschweigend eine Miteigentümergeinschaft begründet worden ist.<sup>44</sup> Die Kostenteilung regelt als Abrechnungsvorgang bloß die Modalitäten des Wochenendes,<sup>45</sup> zumal nicht jeder finanzielle Beitrag die Annahme rechtfertigt,

dass ein Erwerb zu Miteigentum stattgefunden hat.<sup>46</sup> Auch eine treuhänderische Bindung macht den Treugeber nicht (stets) zum Miteigentümer, was den Erwerb für gemeinschaftliche Rechnung einschließt.<sup>47</sup> Der notwendige Wille, sich rechtlich zu binden,<sup>48</sup> ist im Hinblick auf die Gewinnaktion zudem wohl kaum anzunehmen, wenn potenzielle Gewinnkorken (zunächst) achtlos auf den Tisch geworfen werden.<sup>49</sup> Die Begründung des gemeinschaftlichen Eigentums vermag daher ohne weitere Erläuterungen nicht zu überzeugen.

### b) „Benutzung bzw. Verwaltung“, § 745 Abs. 2 BGB

Im Einlösen des Gewinnkorkens sieht das LG Arnsberg eine unbillige Benutzung bzw. Verwaltung, welche die übrigen Teilhaber beeinträchtigt (arg. e contrario aus § 743 Abs. 2 BGB, §§ 744, 745 BGB).<sup>50</sup> Betroffen können die Gruppenmitglieder dabei insofern sein, als (im Zweifel) anzunehmen ist, dass den Mitgliedern der Gemeinschaft gleiche Anteile (§ 742 BGB) und diesen Anteilen entsprechende Bruchteile an den Früchten (§ 743 Abs. 1 BGB) gebühren. Handelt es sich beim Kronkorken-Gewinn um Frucht i.S.v. § 99 BGB, könnten bei einem Gruppenkauf alle Teilnehmer hieran zu beteiligen sein. Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (§ 99 Abs. 3 BGB). Gerade im Hinblick auf das Rechtsverhältnis und dessen Reichweite besteht Ungewissheit.<sup>51</sup>

Nur dann, wenn sich Zweifel am Bestehen einer Bruchteilsgemeinschaft<sup>52</sup> beseitigen lassen, kann eine den Miteigentümern obliegende Verwaltung einschließlich § 745 Abs. 2 BGB<sup>53</sup> angenommen werden. Ganz grundsätzlich stößt die Anwendung von § 745 Abs. 2 BGB als „Anspruchsgrundlage“ auf Bedenken. Die Veräußerung des Gewinns bewirkt (faktisch) die Aufhebung der (etwaigen) Gemeinschaft mit der Folge einer Teilung des Erlöses, § 753 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 752 BGB. Das „Stadium“ der Verwaltung ist in dieser Situation bereits verlassen worden, wobei § 745 Abs. 2 BGB gerade einen Anspruch auf entsprechende Verwaltung gewährt. Dies gilt ebenso für die Benutzung, sofern man hierin das Recht zum „Mitgebrauch“ des Gegenstands sieht.<sup>54</sup> Verwaltung ist grund-

<sup>37</sup> So im Hinblick auf eine mögliche GbR das LG Arnsberg, Rn. 35. Vgl. hierzu auch Hippeli, jurisPR-HaGesR 3/2017, Anm. 1. C.

<sup>38</sup> Vgl. das Zitat in der LTO: „Es war auch ein Spiel untereinander, weil immer der Zufall mit im Raum stand“, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-urteil-i1015116-auto-gewonnen-kronkorken-bier-freunde-sind-miteigentuerer/>.

<sup>39</sup> K. Schmidt, in: MünchKommBGB, (Fn. 7), § 741 Rn. 28 ff.; vgl. auch Fest, AcP 215 (2015), 765 (788), wonach die Bruchteilsgemeinschaft – ohne selbst ein Schuldverhältnis zu sein – Grundlage eines gesetzlichen Schuldverhältnisses unter den Teilhabern sein könne, dessen Rechte und Pflichten durch die §§ 742 ff. BGB in Bezug auf die Erhaltung, Verwaltung und Auseinandersetzung näher ausgestaltet sind.

<sup>40</sup> Vgl. LG Arnsberg, Rn. 36. Siehe hierzu auch Albers, NJW 2017, 2380; Förster, JA 2017, 627 (629).

<sup>41</sup> Siehe <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-urteil-i1015116-auto-gewonnen-kronkorken-bier-freunde-sind-miteigentuerer/>.

<sup>42</sup> LG Arnsberg, Rn. 36.

<sup>43</sup> Vgl. zur GbR LG Arnsberg, Rn. 36. Siehe hierzu auch Hippeli, jurisPR-HaGesR 3/2017, Anm. 1. C.

<sup>44</sup> LG Arnsberg, Rn. 41.

<sup>45</sup> LG Arnsberg, Rn. 36; siehe jedoch die Feststellung „Denn wenn schon die Kosten für die Reise geteilt worden sind, hätte die Gruppe auch den Preis des Gewinn-Kronkorkens unter sich aufteilen müssen.“, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-urteil-i1015116-auto-gewonnen-kronkorken-bier-freunde-sind-miteigentuerer/>.

<sup>46</sup> Vgl. hierzu die Rechtsprechung zu finanziellen Beiträgen von Ehegatten und Lebenspartnern, siehe OLG Koblenz NJW-RR 1991, 66; OLG Köln NJW-RR 1996, 1411; OLG Düsseldorf BeckRS 1998, 11834.

<sup>47</sup> K. Schmidt, in: MünchKommBGB, (Fn. 7), § 1008 Rn. 12.

<sup>48</sup> Vgl. LG Arnsberg, Rn. 36.

<sup>49</sup> LG Arnsberg, Rn. 26, siehe hierzu auch schon oben II. 1.; vgl. auch BGH NJW 1974, 1705, als es darum ging, dass ein Mitglied einer Lotto-Tippgemeinschaft versäumt hatte, den Gewinnerschein abzugeben und auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden sollte; siehe hierzu Plander, AcP 176 (1976), 425 ff.

<sup>50</sup> Vgl. hierzu im Allgemeinen auch Fest, AcP 215 (2015), 765 (791).

<sup>51</sup> Siehe hierzu II. 1., 2 a).

<sup>52</sup> Näher hierzu II. 2 a), aa) und bb).

<sup>53</sup> Siehe auch Fest, AcP 215 (2015), 765 (789).

<sup>54</sup> Vgl. LG Arnsberg, Rn. 45.

sätzlich von Verfügungen zu unterscheiden, auch wenn ein strenger Gegensatz nicht besteht, sodass Verfügungen im Sinne von Veräußerungen des gemeinschaftlichen Gegenstands erfasst sein können.<sup>55</sup> Unter § 745 Abs. 2 BGB fällt eine Verfügung, wenn diese eine ordnungsgemäße Verwaltung darstellt und die begehrte Regelung nach billigem Ermessen dem Interesse aller Teilhaber entspricht sowie die Grenze des § 745 Abs. 3 BGB gewahrt wird.<sup>56</sup>

Ferner erweckt der vorliegende Lösungsansatz des LG Arnsberg zumindest den Eindruck, dass eine „Billigkeitsregelung“ gesucht wurde. Hierfür hätte sich eher die Auslobung i.S.v. §§ 657 ff. BGB angeboten. So hat der Auslobende (Anbieter der Gewinnaktion) die Belohnung (PKW)<sup>57</sup> unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolg *nach billigem Ermessen* unter sie zu verteilen (§ 660 Abs. 1 S. 1 BGB), wenn mehrere mitgewirkt haben. Bei offenkundiger Unbilligkeit ist die Verteilung unverbindlich und durch Urteil vorzunehmen, § 660 Abs. 1 S. 2 BGB. Ein Bezug zur vorliegenden Konstellation ist daher durchaus gegeben, wobei das Gericht anstelle einer Auslobung i.S.v. § 657 BGB die unvollkommene Verbindlichkeit eines Spiels (§ 762 BGB) angenommen hat,<sup>58</sup> was ebenfalls zu hinterfragen ist.<sup>59</sup> Im Falle einer Auslobung<sup>60</sup> wären freilich deren Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Mitwirkung<sup>61</sup> mehrerer Beteiligter (§ 660 Abs. 1 S. 1 BGB) noch zu prüfen.

### c) Zwischenergebnis

Das LG Arnsberg hat den Anspruch der Klägerin unter Hinweis auf Miteigentum bejaht. Neben dem Flascheninhalt seien im Zuge des „Erwerbs für die Gemeinschaft“ auch die Kronkorken (einschließlich des Gewinnkorkens) umfasst. Im Rahmen einer Bruchteilsgemeinschaft sei der Gewinn unter allen Beteiligten aufzuteilen. Eine derartige Argumentation mag zunächst plausibel klingen und unter gesellschaftlich-moralischen Wertungsgesichtspunkten

„gerecht“<sup>62</sup> erscheinen. Rechtlich wäre bereits die Entstehung gemeinschaftlichen Eigentums näher zu begründen. Da eine Bruchteilsgemeinschaft eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Entstehungstatbestands bedarf, stellt sich die Frage, worin ein solcher Grund liegen soll. Die Existenz einer Bruchteilsgemeinschaft kann jedenfalls nicht ohne weiteres (vgl. die Begründungslast bei abweichender Auffassung)<sup>63</sup> unterstellt werden. Zudem ist die Gewinnaktion vom ursprünglichen Erwerb des Bieres zu trennen, zumindest separat zu erörtern. In der Entscheidung kommt all dies nicht zum Ausdruck, weshalb ein Anspruch aus Miteigentum fraglich erscheint.

### III. Ergebnis

Wenngleich die Entscheidung des LG Arnsberg auf den ersten Blick „gerecht“ erscheinen mag, hätte die Begründung etwas deutlicher ausfallen können. Zum einen wird bei der GbR nicht hinreichend zwischen Haupt- und Nebenzweck differenziert. Zum zweiten schließt das Gericht aus der Entstehung von Miteigentum am Kronkorken offensichtlich ohne weiteres auf die gemeinsame Teilnahme am Gewinnspiel. Es verneint die GbR u.a. mit dem Argument, dass zu keinem Zeitpunkt eine Vereinbarung dahingehend getroffen wurde, an einem gemeinsamen Gewinnspiel teilnehmen zu wollen.<sup>64</sup> Dass diesem Aspekt im Rahmen der Bruchteilsgemeinschaft keine Bedeutung beigemessen wird, darf verwundern, denn hier wäre ebenfalls ein gemeinsamer Teilnahmewille erforderlich. Dem steht entgegen, dass sich die gesamte Gruppe keine Gedanken über die Gewinnmöglichkeit gemacht hat. Zunächst wäre daher eine genauere Betrachtung des Außenverhältnisses geboten gewesen. Die hier vorliegende Auslobung (§§ 657 ff. BGB) durch die Brauerei hätte aufgrund der Regelung des § 660 BGB Billigkeitserwägungen erleichtert. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen bejaht worden wären, käme (auch) hier ein Ausgleich über die Eingriffskondition in Betracht, ohne dass es den sehr begründungsaufwändigen Weg über die Bruchteilsgemeinschaft bedurft hätte.<sup>65</sup>

<sup>55</sup> K. Schmidt, in: MünchKommBGB, (Fn. 7), § 745 Rn. 1, 4, § 747 Rn. 2.

<sup>56</sup> So BGH NJW 1987, 3177.

<sup>57</sup> Siehe hierzu auch die LTO-Redaktion, die von insgesamt 111 ausgelobten Audi A3 spricht, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-urteil-i1015116-auto-gewonnen-kronkorken-bier-freunde-sind-miteigentuerer/>.

<sup>58</sup> So die Kammer noch im Verhandlungstermin vom 09.02.2017.

<sup>59</sup> Näher hierzu Dück/Weidt, (Fn. 32), S. 7 ff. So auch Albers, NJW 2017, 2380 (2381); Hippeli, jurisPR-HaGesR 3/2017, Anm. 1. A.

<sup>60</sup> So spricht die Kammer überwiegend vom Gewinnspiel und hat in der mündlichen Verhandlung explizit die Auslobung ausgeschlossen, verwendet in der Urteilsveröffentlichung aber den Begriff „Preisauslobung“, siehe LG Arnsberg, Rn. 6.

<sup>61</sup> Näher hierzu Dück/Weidt, (Fn. 32), S. 8 f. So auch Albers, NJW 2017, 2380 (2382).

<sup>62</sup> So wird die Anwältin der Klägerin mit den Worten zitiert, „dass es nur fair ist, dass bei geteilten Kosten auch alle am Gewinn beteiligt werden.“, abrufbar unter: <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-arnsberg-urteil-i1015116-auto-gewonnen-kronkorken-bier-freunde-sind-miteigentuerer/>; siehe auch die Feststellung der Kammer, dass die Bruchteilsgemeinschaft ein Schuldverhältnis zwischen den Teilhabern begründe, das den Grundsätzen von *Treu und Glauben* unterliegt, LG Arnsberg, Rn. 39; laut K. Schmidt, in: MünchKommBGB, (Fn. 7), § 745 Rn. 13 könne ein (bestehendes) Gemeinschaftsverhältnis als *Sonderverbindung* Quelle von *Schutzpflichten* sein, das nur bei besonderer Begründung umfassende Interessenwahrnehmungs- bzw. Schadensabwendungspflichten auslöse; zur Haftung auch Aderhold, in: Erman, (Fn. 11), § 744 Rn. 6.

<sup>63</sup> Zur Rechtsfigur der Begründungslast Krebs, AcP 195 (1995), 171 (173 ff.).

<sup>64</sup> LG Arnsberg, Rn. 35.

<sup>65</sup> Dück/Weidt, (Fn. 32), S. 7 ff., 12.